

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1995

Geschäftszahl

95/07/0047

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/11/12 91/07/0081 8

VwSlg 13518 A/1991

Stammrechtssatz

Die durch § 117 Abs 4 WRG eröffnete Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte schließt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aus (Hinweis E 19.3.1990, 89/10/0181).